KREISSTADT FRIEDBERG (Hessen)

Amt/Abteilung:	Haupt- und Personalamt -Büro der städtischen Gremien-
Adresse:	Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen)
Ansprechpartner:	Frau Katja Müller
Telefon:	06031/88-326
Telefax:	06031/91276
E-Mail:	katja.mueller@friedberg-hessen.de

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Wetterauer-Zeitung am: **19. Januar 2018**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

STADTHALLE FRIEDBERG Georg-August-Zinn-Halle

B E N U T Z U N G S T A R I F

für die Stadthalle Friedberg (Georg-August-Zinn-Halle),
die Bürgerhäuser in Dorheim und Ockstadt,
die Mehrzweckhallen in Bruchenbrücken und Ossenheim,
sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Bauernheim

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der vorgenannten Objekte werden Mietzinsen erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für Bestuhlung, Licht und die übliche Reinigung.

§ 1 Tarife

1. Stadthalle Friedberg (Georg-August-Zinn-Halle)

Raum	Veranstaltungen (nicht gewerblich)	Veranstaltungen (gewerblich)	Tagungen
	in € / Tag	*in € / Tag*	*in € / Tag*
Saal 1 oder Saal 2	325,00	520,00	400,00
Kombi Saal 1 und 2	600,00	975,00	750,00
Foyer	300,00	500,00	450,00
Clubraum 1, 2, 3	60,00	110,00	85,00
Saal 3	210,00	330,00	270,00
Pavillon	150,00	260,00	200,00
Konferenzraum I (UG)	80,00	130,00	100,00
Konferenzraum II (UG)	120,00	195,00	150,00
Außengelände	3,00 € / m²	3,00 € / m²	3,00 € / m²
Wochenendzuschlag (Samstag & Sonntag, Feiertag)	20,00%	-	-

Hinweise:
- Auf-, Abbau- und Probetage werden mit 50% des entsprechenden Mietzinses berechnet.
- Für Friedberger Bürger entfällt der Wochenendzuschlag.

2. Mehrzweckhallen Bruchenbrücken und Ossenheim, Bürgerhaus Ockstadt

(verpachtete Häuser)

Raum	Veranstaltungen (nicht gewerblich)	Veranstaltungen (gewerblich)	Tagungen
	in € / Tag	*in € / Tag*	*in € / Tag*
Kleiner Saal Pavillon (Ossenheim), Kolleg (Ockstadt), 1/2 Saal (Bruchenbrücken)	*60,00*	*100,00*	*75,00*
Großer Saal	210,00	275,00	240,00
Hinweis: *- Friedberger Bürger erhalten 50% Ermäßigung auf den Tarif Veranstaltungen (nicht gewerbl.)* - Auf-, Abbau- und Probetage werden mit 50% des entsprechenden Mietzinses berechnet.			

3. Bürgerhaus Dorheim, Dorfgemeinschaftshaus Bauernheim

(Häuser mit Selbstbewirtung - nur für Friedberger Bürger)

Raum	Familienfeiern (kleines Gedeck)	Familienfeiern (großes Gedeck)	
	in € / Tag	*in € / Tag*	***Ab einer Teilnehmerzahl von 60 Personen ist ein Veranstaltungsleiter erforderlich! Bei Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.***
Kleiner Saal (Mehrzweckräume (Bauernheim), kleiner Saal (Dorheim)	40,00	70,00	
Großer Saal	250,00	375,00	
Hinweis: Auf- und Abbautage werden mit 25% des entsprechenden Mietzinses berechnet.			

§ 2 Sondertarife, Ermäßigungen

Für eingetragene Friedberger Vereine oder Vereinigungen und staatliche Schulen mit Sitz in Friedberg gelten Sondertarife.

§ 3 Generalklausel

Soweit Veranstaltungen und Benutzungen der verschiedenen Häuser nicht ausdrücklich im Benutzungstarif erwähnt werden, ist in diesen Sonderfällen das zuständige Fachamt ermächtigt, den angemessenen Tarif festzusetzen bzw. von der Erhebung eines Mietzinses abzusehen.

§ 4 Sonderleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen

werden gem. § 11 Sonderleistungen / Leihgebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 Entrichtung des Mietzinses

Der Mietzins ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Vereinbarte Nebenkosten, sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 6 Kaution

Die Stadt Friedberg behält sich vor, eine Kaution bis zu einer Höhe von 2.000 € zu verlangen

§ 7 Schriftform, Reservierungen

Jede Veranstaltung bedarf einer Anmeldung bei der Stadthallenverwaltung und des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages. Die Anmeldung muss unter Angabe des Veranstaltungszwecks, des Veranstaltungstermins, einer bevollmächtigen Person, der zu erwartenden Besucherzahl und der geplanten Nutzungsdauer durch den Veranstalter erfolgen. Vor Eingang einer insoweit vollständigen Anmeldung bei der Stadthallenverwaltung kann eine verbindliche Reservierung erfolgen.

Die Anmietung wird erst mit der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrages wirksam.

§ 8 Stornogebühren

Muss eine Reservierung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, storniert werden, fallen folgende Stornogebühren an:

bis 6 Monate vor der Veranstaltung - kostenfrei
bis 3 Monate vor der Veranstaltung - 40 %
bis 1 Monat vor der Veranstaltung - 60 %
bis 2 Tage vor der Veranstaltung - 80 %
danach - 100 %

Die Stornogebühren verstehen sich einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, soweit solche bereits durch Aufbauarbeiten o.ä. entstanden sind.

entstehen. Sonderregelungen werden im Mietvertrag vereinbart.

§ 9 Steuern

Die Gebühren (Miet- und Nebenkosten) verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 10 Kegelbahnen Stadthalle

	in €
Je Bahn und Stunde (inkl. Mehrwertsteuer) bei regelmäßiger Nutzung	7,00
Je Bahn und Stunde (inkl. Mehrwertsteuer) bei einmaliger Nutzung	9,00

§ 11 Sonderleistungen / Leihgebühren (Stadthalle)

Leihgebühren	**pro Stück und Tag** **in €** (zzgl. MwSt.)
Kleines Ton- oder Lichtmischpult (inkl. Auf- und Abbau)	75,00
Floorspots	10,00
Stuhl- und Reihennummerierung	
bis 420 Stühle	35,00
bis 830 Stühle	60,00
über 830 Stühle	75,00
Funkmikrofon (je Kanal)	15,00
Mikrofon (kabelgebunden)	12,00
E-Piano	50,00
Overheadprojektor (Tageslichtlampen)	25,00
Beamer (Typ Benq MW 523 WXGA ANSI 3000)	75,00
Beamer (Typ Acer P-7280 XGA Ansi 4500)	85,00
Beamer Ultrakurzdistanz (Typ Benq 856 WXGA Ansi 3500)	95,00
Rednerpult	
ohne Mikrofon	10,00
inkl. Mikrofon	25,00
Flip-Chart	
ohne Papier	9,00
mit Papier	18,00

Leinwand	
200cm x 200cm	18,00
250cm x 250cm	20,00
300cm x 300cm	25,00
490cm x 380cm (zzgl. 1 Std. Personalaufwand für Auf- und Abbau)	30,00
Leinwand (fest installiert)	
180cm x 180cm (Konferenzraum 1)	15,00
300cm x 200cm (Saal 3)	20,00
500cm x 400cm (Saal 1+2 oder Saal 2)	30,00
Ausstellungstafel (beidseitig verwendbar)	
105cm x 168cm	9,00
Metallplanwand (Pinnwand)	9,00
Tisch für Ausstellungszwecke	3,00
Stuhl für Ausstellungszwecke	2,00
Infodesk (mobil)	10,00
Außentransparent an der Attika (max. Größe 500cm x 180cm)	25,00
Stehtisch	
ohne Husse	4,00
inkl. Husse	8,00
Künstlergarderobe	40,00
Sonderaufbauten (zzgl. Personalaufwand für Auf- und Abbauzeiten)	
Element für Bühnenaufbauten (ca. 100cm x 200cm, Höhe von 80cm - 100cm)	15,00
Podeste (ca. 183cm x 244cm, Höhe von 20cm - 100cm)	20,00
Tribüne	200,00
Tribünenaufbau bei Tagungen / gewerblich (Aufwand für Auf- und Abbau)	150,00

Dienstleistungen

	je Stunde in €
Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr hinausgehen (genehmigungspflichtig)	60,00
Techniker (nach Absprache)	40,00
Umbestuhlung während der Mietzeit pro MA	35,00
Veranstaltungsleiter oder Veranstaltungstechniker (nach Absprache und Verfügbarkeit / Fremdfirma)	40,00
Aushilfspersonal (nach Absprache und Verfügbarkeit / Fremdfirma)	25,00
Sonderreinigung / Abfallentsorgung (zzgl. Kosten für den Abfall nach Umfang)	25,00
	in €
Sonderstromabnahme je kwh (nach Vereinbarung)	0,23
Fotokopie	
schwarz/weiß	0,15
farbig	0,25

Bei weiteren Wünschen und Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadthallenverwaltung.

Wichtige Hinweise:

Gemäß Versammlungsstättenverordnung muss bei Bühnenaufbauten ab Aufbaubeginn bis Abbauende eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Die Beauftragung hat durch den Mieter zu erfolgen. Ein Nachweis ist der Stadthallenverwaltung vorzulegen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationsblättern, die dem Mietvertrag als Anlage beigefügt sind.

Die Bedienung der haustechnischen Anlagen obliegt alleine dem technischen Dienst der Stadthalle Friedberg und ggfs. dem zuständigen Veranstaltungstechniker.

§ 12 Inkrafttreten

bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ein gültiger Vertrag nach anderen

Friedberg (Hessen), den 14.01.2019

Dirk Antkowiak
Bürgermeister

ALLGEMEINE MIET- UND VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN (AVB) STADTHALLE FRIEDBERG (HESSEN)

INHALT

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Reservierungen und Verträge
§ 3 Vertragsgegenstand
§ 4 Überlassung und Rückgabe
§ 5 Nutzungsentgelte, Zahlungen
§ 6 Kartenverkauf, Besucherzahlen
§ 7 Vermarktung und Werbung
§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising
§ 9 Funknetze, WLAN
§ 10 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe
§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung
§ 12 Haftung des Vermieters
§ 13 Stornierung, Rücktritt, Kündigung
§ 14 Höhere Gewalt
§ 15 Aufrechnung und Einbehalt
§ 16 Hausrecht, Hausordnung
§ 17 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen

- in der Stadthalle Friedberg
- in den Bürgerhäusern Dorheim und Ockstadt
- in den Mehrzweckhallen Ossenheim und Bruchenbrücken
- im Dorfgemeinschaftshaus Bauernheim

(nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Sie gelten neben der Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen auch für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Versammlungsstätte. Die Ausfertigung und der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die Stadthallenverwaltung namens und im Auftrag des Magistrats der Kreisstadt Friedberg (Hessen) nachfolgend „Vermieter“ genannt.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, wenn der Vermieter sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb der AVB.

§ 2 Reservierungen und Verträge

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss auf Grundlage der Geschäftsbedingungen des Vermieters offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss nicht bindend. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung oder Option besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2.2 Der Abschluss von Mietverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

2.3 Der Vermieter übersendet dem Veranstalter zwei Exemplare des Vertrages. Der Vertrag ist erst dann geschlossen, wenn innerhalb des angegebenen Rücksendezeitraumes ein Exemplar gegengezeichnet zurückgesandt ist.

2.4 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrages Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt ist. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von Medien und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

3.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen und Räume stehen innerhalb der Versammlungsstätte verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufbauplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mind. 5 Wochen Vorlauf) beim Wetteraukreis, Fachdienst Bauordnung zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt der Vermieter nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mit-benutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

3.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster und Decken innerhalb und außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

3.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4 Überlassung und Rückgabe

4.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Vermieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dies erfolgt auch nach Beendigung der Veranstaltung.

4.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter zur Minderung der Schadensfolgen dem Personal der Stadthallenverwaltung bzw. dem Pächter/ Gastwirt unter der im Mietvertrag angegebenen Telefon-nummer, den Schaden unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungs-entschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Vermieter berechtigt, einen Reinigungs-zuschlag vom Veranstalter zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Falle von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstandes bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet hier keine Anwendung.

§ 5 Nutzungsentgelte, Zahlungen

5.1 Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält der Veranstalter bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte Abrechnung nach den von ihm gebuchten Leistungen. Bei Zusatz-leistungen erfolgt die Abrechnung nach der Veranstaltung.

5.2 Der Umfang und die von Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheits-leistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitsdienst) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs ggfs. notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch den Vermieter in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

5.3 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Vermieter berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Kartenverkauf, Besucherzahlen

6.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

6.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufbau-planung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragsverpflichtungen des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufes den Bestuhlungsplan mit dem Vermieter abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren.
Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit dem Vermieter nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung des Vermieters verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

§ 7 Vermarktung und Werbung

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters.

7.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Vermieter.

7.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsortes auf Ankündigungen aller Art (Internet, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, etc.) sind ausschließlich die Originallogos der Versammlungsstätte zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

7.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Vermieter zulässig (vgl. Ziffer 7.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls dafür Sorge, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Vermieter diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

7.5 Der Veranstalter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzlichen Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gemacht bzw. verwendet werden.

7.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z.B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch den Vermieter genehmigen zu lassen.

7.8 Der Vermieter ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer der Stadthalle und im Internet, auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

7.9 Der Vermieter ist berechtigt, kostenlos zum Zwecke der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

7.10 Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Vermieters abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising

8.1 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch den vertraglich mit dem Vermieter verbundenen Gastronomie-partner. Der Veranstalter hat bei geschlossenen Veranstaltungen eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

8.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Pausenzeit kann ein Aufschlag von bis zu 50% der Nutzungsentgelte für Räume und Flächen erhoben werden.

8.3 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, selbst oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen. Ausnahmen wie z.B. die Verpflegung von Künstlern oder in den nicht bewirtschafteten Häusern (BGH Dorheim, DGH Bauernheim), bedürfen der Genehmigung des Vermieters.

8.4. Der Verkauf von Waren und Merchandising-artikeln in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder durch von ihm bestellte Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Verkaufsfläche ist kostenpflichtig.

8.5 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher durch den Veranstalter zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifes von den Besuchern zu entrichten. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und stehen ausschließlich dem Vermieter zu. Für Wertgegenstände in Taschen oder abgegebener Garderobe, wird keine Haftung übernommen.

8.6 Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Vermieter keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Veranstalter übernimmt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Funknetze, WLAN

9.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters eigene Funknetzwerke, WLAN-Netze aufzubauen bzw. WLAN- Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatz-forderungen gegenüber dem Veranstalter auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

9.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder WLAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern / Gästen zur Verfügung stellen sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der Vermieter für Verstöße des Veranstalters, seiner Besucher/ Gäste oder sonstiger dem Veranstalter angehöriger Personen, in Anspruch genommen, ist der Vermieter vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 10 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

10.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters.
Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung, der Rechnungsstellung und/ oder der Entrichtung der Gebühren bei der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

11.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

11.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Vermieter zurückzugeben, in der er sie vom Vermieter übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

11.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikospähre des Veranstalters, soweit die in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch die Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

11.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben den Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

11.5 Der Veranstalter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Vermieters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Vermieters, für einen sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zur sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

11.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung, verpflichtet. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Vermieter bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf Anforderung des Vermieters nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zum Vermieter oder gegenüber Dritten.

§ 12 Haftung des Vermieters

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Vermieter bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

12.1 Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsverpflichtung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

12.3 Der Vermieter haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensgegenständen, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters erleidet oder wenn der Vermieter ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringende Leistung übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Vermieters auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personalschäden sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen.

Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

12.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Vermieter zu vertreten, haftet der Vermieter abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des Vermieters für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Vermieters.

§ 13 Stornierung, Rücktritt, Kündigung

13.1 Führt der Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung, bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt, zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen

Fällen der Höhe nach jeweils vor Veranstaltungsbeginn:

a.)	bis 6 Monate -	kostenlos
b.)	bis 3 Monate -	40%
c.)	bis 1 Monat -	60%
d.)	bis 2 Tage	80%
d.)	danach	

100%

der vereinbarten Nutzungsentgelte für Flächen und Räume. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim Vermieter eingegangen sein. Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Des Weiteren hat der Veranstalter Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehende Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal.

13.2 Gelingt es dem Vermieter, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gem. Ziffer **13.**1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungs-termin möglich war und/ oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

13.3 Der Vermieter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

a.) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Neben-kosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet wurden,
b.) der Nachweis über den Abschluss und das Bestehen der vereinbarten Veranstalter-haftpflichtversicherung nicht erfolgt,
c.) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
d.) der im Vertrag genannte Nutzungszweck ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich geändert wird,
e.) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungs-zwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
f.) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
g.) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/ GVL nicht nachkommt,
h.) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
i.) dem Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages Tatsachen über die geplante Veranstaltung bekannt werden, die mit den Grundsätzen der Stadt Friedberg (Hessen) nicht vereinbar sind. In diesen Fällen entscheidet der Magistrat über einen Rücktritt vom Vertrag
j.) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Friedberg (Hessen) erfolgt oder zu erwarten ist.

13.4 Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.3 a.) bis j.) genannten Gründen Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

13.5 Der Vermieter ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigten Grund unverzüglich zu beseitigen.

13.6 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.

§ 14 Höhere Gewalt

14.1 Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dass auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt, nicht abwendbar ist, soweit in den Ziffern 14.2 und 14.3 nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines Teilnehmers oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetter-ereignisse, mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte, sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

14.3 Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegen höherer Gewalt im Falle der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraumes finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt vom Vertrag gem. Ziffer 13.1 der vorliegenden Vertrags- bedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte, abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten, vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 15 Aufrechnung und Einbehalt

Aufrechnungs- und Einbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und vom Vermieter anerkannt sind.

§ 16 Hausrecht / Hausordnung

16.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

16.2 Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Überbesetzungen sind nicht gestattet.

16.3 Technische Einrichtungen der Versammlungs-stätte dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Dies gilt auch für das Anschließen selbst eingebrachter Geräte des Veranstalters an das Licht- oder Stromnetz.

16.4 Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner können auf Kosten des Veranstalters vom Vermieter gestellt werden und erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich vom Vermieter.

16.5 Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteiler- und Schalttafeln, Fernsprech-verteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie den Aufsichts-behörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

16.6 Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen behördlichen, insbesondere den bau- und brand-schutztechnischen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss im einwandfreien Zustand zurück-gegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fuß-böden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung werden die Kosten für eine Sonderreinigung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

16.7 Eine Verwendung von offenem Licht und Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Grundsätzlich ist auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften zu achten.

16.8 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der schweren Entflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungs-materialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

16.9 Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie der Ordnungs-ämter müssen vom Veranstalter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde (Sperrstunde).

16.10 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-verordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

16.11 Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

16.12 Aus Gründen des Lärmschutzes darf der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Lärmpegel bei Veranstaltungen nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatz-ansprüche treffen den Veranstalter.

§ 17 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Friedberg (Hessen). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundes-republik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Friedberg (Hessen) als Gerichtsstand vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrages oder der „Sicherheits- und Brandschutz-bestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

Friedberg (Hessen), den 14.01.2019

Dirk Antkowiak
Bürgermeister